

Bekanntmachung der Stadt Balve

Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“

I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im Ortsteil Beckum gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 43, 44 und 45 der Flur 5 in der Gemarkung Beckum.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Absatz 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen.“

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ soll ein Lückenschluss in der Bestandsbebauung im Ortsteil Beckum im Zuge einer Nachverdichtung ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Ich bestätige hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmachungsVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2023 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Balve am 13.12.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden weiteren Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ mitsamt der Begründung sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.
Er umfasst die die Flurstücke 43, 44 und 45 der Flur 5 in der Gemarkung Beckum.
Im Norden, Süden und Westen wird das Plangebiet von der Straße „Am Kampe“ begrenzt, im Osten durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

im Internet unter www.balve.de unter der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne – Beteiligungsverfahren einsehbar.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den QR-Code einsehen.



Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:30 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 12:00 Uhr
freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

- Planzeichnung
- Begründung mit Darstellung der Belange des Umweltschutzes zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ mit Aussagen zum Bodenschutz, zu Gewässern und zum Hochwasserschutz

2) Gutachten und Fachplanungen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 05.03.2024

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Gez. Hubertus Mühling

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab